

Berufsgenossenschaftliche
Vorschrift für Sicherheit und
Gesundheit bei der Arbeit

BGV C 7
(vorherige VBG 68)

BG-Vorschrift

Unfallverhütungsvorschrift

Wach- und Sicherungsdienste

vom 1. Oktober 1990

in der Fassung vom 1. Januar 1997

mit Durchführungsanweisungen

vom September 1996



VBG

Verwaltungs-Berufsgenossenschaft

die Berufsgenossenschaft
der Banken, Versicherungen, Verwaltungen,
freien Berufe und besonderer Unternehmen

Diese BG-Vorschrift ist eine Unfallverhütungsvorschrift im Sinne des § 15 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII).

Durchführungsanweisungen geben vornehmlich an, wie die in den BG-Vorschriften normierten Schutzziele erreicht werden können. Sie schließen andere, mindestens ebenso sichere Lösungen nicht aus, die auch in technischen Regeln anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder anderer Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ihren Niederschlag gefunden haben können. Durchführungsanweisungen enthalten darüber hinaus weitere Erläuterungen zu BG-Vorschriften.

Inhaltsverzeichnis

I. Geltungsbereich	Seite
§ 1 Geltungsbereich	5
II. Gemeinsame Bestimmungen	
§ 2 Allgemeines	5
§ 3 Eignung	5
§ 4 Dienstanweisungen	6
§ 5 Verbot berauschender Mittel	7
§ 6 Übernahme von Wach- und Sicherungsaufgaben . . .	8
§ 7 Sicherungstätigkeiten mit besonderen Gefahren	8
§ 8 Überprüfung von zu sichernden Objekten	9
§ 9 Objekteinweisung	10
§ 10 Ausrüstung des Wach- und Sicherungspersonals . . .	10
§ 11 Brillenträger	11
§ 12 Hunde	12
§ 13 Hundezwinger	13
§ 14 Hundehaltung in Objekten	14
§ 15 Hundeführer	15
§ 16 Hundeführung	16
§ 17 Transport von Hunden	17
§ 18 Ausrüstung mit Schusswaffen	18
§ 19 Schusswaffen	20
§ 20 Führen von Schusswaffen und Mitführen von Munition	21
§ 21 Übergabe von Schusswaffen, Kugelfangeinrichtungen	22
§ 22 Aufbewahrung von Schusswaffen und Munition	22
§ 23 Alarmempfangszentralen	23
III. Besondere Bestimmungen für Geldtransporte	
§ 24 Eignung	24
§ 25 Geldtransporte durch Boten	25

C 7

§ 26	Geldtransporte mit Fahrzeugen	27
§ 27	Werteräume	29

IV. Ordnungswidrigkeiten

§ 28	Ordnungswidrigkeiten	29
------	--------------------------------	----

V. Inkrafttreten

§ 29	Inkrafttreten	30
------	-------------------------	----

Anhang

I. Geltungsbereich

§ 1

Geltungsbereich

Diese Berufsgenossenschaftliche Vorschrift für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit (BG-Vorschrift) gilt für Wach- und Sicherungstätigkeiten zum Schutze von Personen und Sachwerten.

DA zu § 1:

Wach- und Sicherungstätigkeiten im Sinne dieser BG-Vorschrift sind z.B.

- Bewachung von Objekten einschließlich Werkschutz,
- Revier- und Streifendienst,
- Veranstaltungs- und Ordnungsdienst,
- Alarmverfolgung,
- Geld- und Werttransport,
- Personenschutz, einschließlich der Sicherungstätigkeit im Bereich von Gleisen.

II. Gemeinsame Bestimmungen

§ 2

Allgemeines

Soweit nichts anderes bestimmt ist, richten sich die Bestimmungen der Abschnitte II und III an Unternehmer und Versicherte.

§ 3

Eignung

Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass Wach- und Sicherungstätigkeiten nur von Versicherten ausgeführt werden, die die erforderlichen Befähigungen besitzen. Die Versicherten dürfen für diese Tätigkeiten nicht offensichtlich ungeeignet sein. Über die Befähigungen sind Aufzeichnungen zu führen.

DA zu § 3:

Durch diese Bestimmungen hinsichtlich der Eignung soll auch einer Überforderung des Wach- und Sicherungspersonals entgegengewirkt

C 7

werden. Dies gilt z.B. für die Einsatzbereiche: Revier- und Streifendienst, Alarmverfolgung, Geld- und Werttransport, Personenschutz, Sicherungsposten sowie Werkschutz.

Nach § 9 der Verordnung über das Bewachungsgewerbe darf der Unternehmer für Wach- und Sicherungstätigkeiten nur zuverlässige Personen beschäftigen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Sicherungsposten im Bereich von Gleisen bei der Deutschen Bahn AG sowie solche, die bei der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft versichert sind, müssen das 21. Lebensjahr vollendet haben.

Die Verpflichtung zur Aufzeichnung von Befähigungen beinhaltet das Festhalten der Eignung für bestimmte Einsatzbereiche.

Besondere Befähigungsnachweise sind z.B. erforderlich für das Führen von Diensthunden oder Schusswaffen. Ein Befähigungsnachweis für Wach- und Sicherungstätigkeiten können z.B. auch Bescheinigungen über die Teilnahme an Werkschutzlehrgängen sein.

Siehe auch:

§§ 14 und 36 BG-Vorschrift „Allgemeine Vorschriften“ (BGV A 1),

§§ 4 und 5 BG-Vorschrift „Arbeiten im Bereich von Gleisen“ (BGV D 33).

§ 4

Dienstanweisungen

(1) Der Unternehmer hat das Verhalten des Wach- und Sicherungspersonals einschließlich des Weitermeldens von Mängeln und besonderen Gefahren durch Dienstanweisungen zu regeln.

(2) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass das Wach- und Sicherungspersonal anhand der Dienstanweisungen vor Aufnahme der Tätigkeit und darüber hinaus regelmäßig unterwiesen wird. Außerdem ist das sicherheitsgerechte Verhalten bei besonderen Gefahren so weit wie möglich zu üben.

(3) Die Versicherten haben die der Arbeitssicherheit dienenden Maßnahmen zu unterstützen und die Dienstanweisungen zu befolgen. Sie dürfen keine Weisungen des Auftraggebers befolgen, die dem Sicherungsauftrag entgegenstehen.

DA zu § 4:

Besondere Gefahren können unter anderem auftreten bei Angriffen auf das Wach- und Sicherungspersonal sowie auf zu schützende Personen und Sachwerte, bei technischen Schadensfällen in besonderen Objektbereichen, im Zusammenhang mit dem Einsatz von Hunden sowie beim Führen und Handhaben von Schusswaffen. Die Weitermeldung von besonderen Gefahren und Mängeln kann in Abhängigkeit von dem jeweiligen Ereignis z.B. durch Telefon, Funk, im Wachbuch sowie durch Mitteilung an einen eventuellen Ablöser erfolgen.

Siehe auch:

§ 10 Verordnung über das Bewachungsgewerbe,
Waffengesetz (WaffG),

Gesetz über die Anwendung unmittelbaren Zwanges und die Ausübung besonderer Befugnisse durch Soldaten der Bundeswehr und zivile Wachpersonen,

Verordnungen zum Waffengesetz,

Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Anwendung unmittelbaren Zwanges und die Ausübung besonderer Befugnisse durch Soldaten der Bundeswehr und zivile Wachpersonen,

§§ 2, 4, 7, 8, 14, 17, 36, 37 und 43 bis 45 BG-Vorschrift „Allgemeine Vorschriften“ (BGV A 1),

BG-Vorschrift „Fahrzeuge“ (BGV D 29),

BG-Vorschrift „Arbeiten im Bereich von Gleisen“ (BGV D 33),

BG-Vorschrift „Erste Hilfe“ (BGV A 5),

sowie

Schriftenreihe Prävention der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft:

SP 25.2/3 Wach- und Sicherungsdienstleistungen – Diensanweisungen
für Wach- und Sicherungstätigkeiten

SP 25.7 Reinigung von Raumschießanlagen.

§ 5**Verbot berauschender Mittel**

Der Genuss von alkoholischen Getränken und die Einnahme anderer berauschender Mittel sind während der Dienstzeit verboten. Dies gilt auch für einen angemessenen Zeitraum vor dem Einsatz. Bei Dienstantritt muss Nüchternheit gegeben sein.

§ 6

Übernahme von Wach- und Sicherungsaufgaben

(1) Der Unternehmer darf Wach- und Sicherungsaufgaben nur übernehmen, wenn vermeidbare Gefahrstellen im jeweiligen Objektbereich beseitigt oder ausreichend abgesichert werden.

(2) Sicherungsumfang und -ablauf einschließlich vorgesehener Nebentätigkeiten müssen schriftlich festgelegt werden.

DA zu § 6 Abs. 1:

Zur Erfüllung dieser Forderung muss insbesondere die sichere Begehbarkeit aller für das Wach- und Sicherungspersonal vorgegebenen Wege gewährleistet sein. Die sichere Begehbarkeit beinhaltet im Allgemeinen auch eine ausreichende Beleuchtung. Dies gilt insbesondere für die Zugänge zu Stationen von Kontrollsystemen sowie zu betrieblichen Einrichtungen, die in die Kontrollgänge einbezogen sind.

Siehe auch:

Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) mit zugehörigen Arbeitsstätten-Richtlinien (ASR),

§§ 2, 5, 6, 16 bis 34, 37, 43 bis 49 BG-Vorschrift „Allgemeine Vorschriften“ (BGV A 1),

DIN 5035-1 „Innenraumbelichtung mit künstlichem Licht; Begriffe und allgemeine Anforderungen“,

DIN 5035-2 „Innenraumbelichtung mit künstlichem Licht; Richtwerte für Arbeitsstätten“.

DA zu § 6 Abs. 2:

Nebentätigkeiten im Sinne dieser BG-Vorschrift sind zusätzliche Tätigkeiten, die über den eigentlichen Sicherungsumfang und -ablauf hinausgehen und im Sicherheitsauftrag festgelegt sind.

Die zusätzlichen Tätigkeiten bedingen eine entsprechende Unterweisung des Wach- und Sicherungspersonals.

§ 7

Sicherungstätigkeiten mit besonderen Gefahren

Der Unternehmer hat sicherzustellen, dass das Wach- und Sicherungspersonal überwacht wird, wenn sich bei Sicherungstätigkeiten besondere Gefahren ergeben können.

DA zu § 7:

Die Überwachung des Wach- und Sicherungspersonals kann z.B. durch persönliche Kontrollen, Sprechfunk, Telefonanrufe oder automatisch und willensunabhängig arbeitende Signalgeber erfolgen.

Siehe auch:

§ 4 dieser BG-Vorschrift,

§§ 2, 12, 13 und 36 BG-Vorschrift „Allgemeine Vorschriften“ (BGV A 1),

§ 3 BG-Vorschrift „Erste Hilfe“ (BGV A 5),

Berufsgenossenschaftliche Regel für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit (BG-Regel) „Sicherheitsregeln für Personen-Notsignalanlagen“ (BGR 139).

§ 8**Überprüfung von zu sichernden Objekten**

(1) Der Unternehmer hat unabhängig von den Pflichten des Auftraggebers sicherzustellen, dass die zu sichernden Objekte auf Gefahren geprüft werden. Über diese Prüfungen sind Aufzeichnungen zu führen. Die Prüfungen haben regelmäßig, bei besonderem Anlass unverzüglich zu erfolgen.

(2) Der Unternehmer hat vom Auftraggeber zu verlangen, dass vermeidbare Gefahren beseitigt oder Gefahrstellen abgesichert werden. Bis zum Abschluss dieser Sicherungsmaßnahmen hat der Unternehmer Regelungen zu treffen, die die Sicherheit des Wach- und Sicherungspersonals auf andere Weise gewährleisten.

(3) Die Versicherten haben festgestellte Gefahren und die dagegen getroffenen Maßnahmen dem Unternehmer zu melden.

DA zu § 8 Abs. 3:

Meldungen über festgestellte Gefahren und die Maßnahmen zu deren Abwendung sollen grundsätzlich schriftlich festgehalten und auch dem am Objekt eingesetzten Wach- und Sicherungspersonal zur Kenntnis gebracht werden.

Siehe auch:

Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) mit zugehörigen Arbeitsstätten-Richtlinien (ASR),

§§ 2, 6, 12 bis 14, 16 bis 34, 36, 37 und 44 bis 47 BG-Vorschrift „Allgemeine Vorschriften“ (BGV A 1).

§ 9 Objekteinweisung

(1) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass das Wach- und Sicherungspersonal in das jeweilige zu sichernde Objekt und die spezifischen Gefahren eingewiesen wird.

(2) Die Einweisungen sind zu den Zeiten vorzunehmen, zu denen die Tätigkeit des Wach- und Sicherungspersonals ausgeübt wird.

(3) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass für alle Objekte und Objektbereiche, in denen Hunde eingesetzt sind, das Wach- und Sicherungspersonal über das Verhalten bei der Begegnung mit diesen Hunden unterwiesen wird.

DA zu § 9 Abs. 2:

Durch die Einweisung soll sichergestellt werden, dass auch während der Nacht eingesetztes Wach- und Sicherungspersonal ausreichende Kenntnisse der örtlichen Gegebenheiten besitzt.

§ 10 Ausrüstung des Wach- und Sicherungspersonals

(1) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass sich die für das Wach- und Sicherungspersonal erforderlichen Einrichtungen, Ausrüstungen und Hilfsmittel in ordnungsgemäßem Zustand befinden und dass das Wach- und Sicherungspersonal in deren Handhabungen unterwiesen ist.

(2) Anlegbare Ausrüstungen und Hilfsmittel müssen so beschaffen und angelegt sein, dass die Bewegungsfreiheit, insbesondere die der Hände, nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt wird.

(3) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass der jeweiligen Wach- und Sicherungsaufgabe entsprechendes Schuhwerk von den Versicherten getragen wird.

(4) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass bei Dunkelheit eingesetztes Wach- und Sicherungspersonal mit leistungsfähigen Handleuchten ausgerüstet ist.

(5) Die Versicherten haben die zur Verfügung gestellten Ausrüstungen und Hilfsmittel bestimmungsgemäß zu benutzen.

DA zu § 10 Abs 1:

Diese Forderung schließt ein, dass z.B. die Kleidung und Ausrüstung des Wach- und Sicherungspersonals in explosionsgefährdeten Bereichen hierfür geeignet ist. Hinsichtlich persönlicher Schutzausrüstungen siehe § 4 BG-Vorschrift „Allgemeine Vorschriften“ (BGV A 1).

Maßnahmen zur Ersten Hilfe siehe BG-Vorschrift „Erste Hilfe“ (BGV A 5).
Hinsichtlich des verkehrssicheren Zustandes von Fahrzeugen aller Art siehe auch:

Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO), deren §§ 63 bis 67 auch für Fahrräder gelten,

BG-Vorschrift „Fahrzeuge“ (BGV D 29),

Berufsgenossenschaftlicher Grundsatz (BG-Grundsatz) „Grundsätze für die Prüfung von Fahrzeugen durch Fahrpersonal“ (BGG 915),

BG-Grundsatz „Grundsätze für die Prüfung von Fahrzeugen durch Sachkundige“ (BGG 916).

DA zu § 10 Abs. 3:

Diese Forderung ist erfüllt, wenn z.B. im unwegsamen Gelände festes Schuhwerk, welches widerstandsfähig gegen mögliche mechanische Belastungen einschließlich Knöchelschutz und mit rutschhemmenden Profilsohlen versehen ist, getragen wird.

DA zu § 10 Abs. 4:

Die Leistungsfähigkeit schließt eine den Wach- und Sicherungsaufgaben angepasste Reichweite und Gebrauchsfähigkeit der Handleuchten einschließlich erreichbarer Ersatzlampen und -batterien ein.

§ 11 Brillenträger

Versicherte, die bei Wach- und Sicherungsaufgaben zur Korrektur ihres Sehvermögens eine Brille tragen müssen, haben diese gegen Verlieren zu sichern oder eine Ersatzbrille mitzuführen.

C 7

DA zu § 11:

Diese Forderung beinhaltet, dass beim Tragen von Kontaktlinsen eine Ersatzsehhilfe mitgeführt wird.

§ 12 Hunde

(1) Als Diensthunde dürfen nur geprüfte Hunde mit Hundeführern eingesetzt werden. Hunde, die für die Aufgabe nicht geeignet sind, die zur Bösartigkeit neigen oder deren Leistungsstand nicht mehr gegeben ist und die dadurch Personen gefährden können, dürfen nicht eingesetzt werden.

(2) Abweichend von Absatz 1 dürfen auch ungeprüfte Hunde zu Wahrnehmungs- und Meldeaufgaben eingesetzt werden, wenn hierbei der Führer seinen Hund unter Kontrolle hat.

(3) Eine Überforderung der Hunde durch Ausbildung und Einsatz ist zu vermeiden.

DA zu § 12 Abs. 1:

Als Diensthunde sind nur Hunde geeignet, die für den vorgesehenen Einsatz ausgebildet sind, eine entsprechende Prüfung mit Erfolg abgelegt haben und deren Eignung bei Bedarf, in der Regel jedoch jährlich erneut überprüft wird.

Angemessene Qualifikationen sind z.B.: Gebrauchshundprüfungen entsprechend der Schutzhundprüfung A sowie Diensthundprüfungen der Bundeswehr, des Bundesgrenzschutzes, der Polizei oder des Zolls.

Siehe auch Prüfungsordnung für Diensthunde der Bundeswehr.

DA zu § 12 Abs. 2:

Diese Forderung ist z.B. erfüllt, wenn ungeprüfte Hunde

- nur für Wahrnehmungs- und Meldeaufgaben jedoch nicht für darüber hinausgehende Schutzaufgaben eingesetzt werden sowie
- nicht bösartig sind und sich ihrem Führer eindeutig unterordnen.

DA zu § 12 Abs. 3:

Zum Schutz der Versicherten ist diese Forderung z.B. erfüllt, wenn für jeden Hund

- die Ausbildungs- und Trainingsinhalte einschließlich spielerischer Übungen zur Vertiefung der Bindung an den jeweiligen Hundeführer sich an der Veranlagung und dem Leistungsstand des Hundes orientieren,
- Ausbildung oder Training regelmäßig durchgeführt werden und ausschließlich hierfür eine Dauer von ca. 15 Minuten pro Tag ohne spielerische Übungen nicht überschritten wird,
- der Schutzdienst nicht öfter als einmal in der Woche geübt wird,
- die Dauer des einzelnen Einsatzes nicht mehr als 2 Stunden beträgt und zwischen zwei Einsätzen mindestens eine Ruhepause von 2 Stunden, nach der Fütterung von mindestens 4 Stunden eingehalten wird,
sowie
- die tägliche Gesamtbelastungsdauer 10 Stunden nicht überschreitet.

Die Einhaltung aller aufgeführten Bedingungen ist beim Einsatz von Leihhunden grundsätzlich nicht gewährleistet.

§ 13 Hundezwinger

(1) Werden Hunde in Zwingern oder Zwingeranlagen gehalten, hat der Unternehmer dafür zu sorgen, dass die Zwinger so beschaffen und ausgestattet sind, dass eine Einzelhaltung aller Hunde ermöglicht wird.

(2) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass an den Zwingern auf das Zutrittsverbot durch das Verbotsschild „Zutritt für Unbefugte verboten“ hingewiesen ist.

(3) Belegte Zwinger dürfen nur von Hundeführern oder vom Unternehmer beauftragten Personen, die mit dem jeweiligen Hund vertraut sind, betreten werden.

C 7

(4) Belegte Zwinger müssen abgeschlossen sein, sofern ein Entweichen des Hundes oder der Zutritt Unbefugter nicht auf andere Weise verhindert ist.

(5) Die Säuberung und Instandhaltung von Zwingern darf nur dann durchgeführt werden, wenn diese nicht durch Hunde belegt sind.

DA zu § 13 Abs. 1:

Diese Forderung beinhaltet, dass die Einfriedungen von Zwingern sicher gegen Durchbeißen sind und von den Hunden nicht überwunden werden können.

Für die gegebenenfalls erforderliche Einzelhaltung von Hunden in einer Zwingeranlage können z.B. auch geeignete Trennvorrichtungen in ausreichender Zahl Verwendung finden.

Zur Ausstattung für eine Einzelhaltung zählen z.B. abschließbare Türen von Zwingern und Einzelboxen, die unmittelbar in freie Zugangsbereiche führen und mindestens 1,90 m hoch sowie 0,80 m breit sind, sowie Fütterungs- und Tränkeinrichtungen, die gefahrlos von außen betätigt und gefüllt werden können.

Siehe auch:

Verordnung über das Halten von Hunden im Freien,

§§ 24 bis 27 BG-Vorschrift „Allgemeine Vorschriften“ (BGV A 1).

DA zu § 13 Abs. 2:

Siehe BG-Vorschrift „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz“ (BGV A 8).

DA zu § 13 Abs. 3:

Diese Forderung umfasst auch das Betreten zum Zweck der Hundepflege.

§ 14

Hundehaltung in Objekten

(1) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass im Bereich von Objekten, in denen Hunde gehalten werden, Zwinger nach § 13 vorhanden sind.

(2) Abweichend von Absatz 1 ist außerhalb der Verkehrs- und Streifenwege auch eine vorübergehende Anbindehaltung zulässig, wenn

hierfür geeignete Einrichtungen vorhanden sind und sich die Hunde jeweils nur für die Dauer einer Schicht im Bereich des Objektes befinden. Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass auf das Zutrittsverbot durch das Verbotsschild „Zutritt für Unbefugte verboten“ an den Einrichtungen hingewiesen ist.

DA zu § 14 Abs. 2:

Einrichtungen für die Anbindehaltung sind z.B. geeignet, wenn sich die Hunde nicht verbeißen oder befreien können.

Die Mitnahme von Hunden in Wach- und Bereitschaftsräume ist zulässig, wenn eine Gefährdung anderer Personen ausgeschlossen werden kann. Dies sind auch andere Hundeführer oder sonstige für Wach- und Sicherungsaufgaben eingesetzte Personen.

Siehe auch

Verordnung über das Halten von Hunden im Freien,

BG-Vorschrift „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz“ (BGV A 8).

§ 15 Hundeführer

(1) Als Hundeführer dürfen nur Versicherte eingesetzt werden, die entsprechend unterwiesen worden sind und dem Unternehmer ihre Befähigung nachgewiesen haben.

(2) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass ihm die Befähigung zum Hundeführer regelmäßig nachgewiesen wird. Bei nicht mehr ausreichender Befähigung ist die Befugnis zum Führen von Hunden zu entziehen.

DA zu § 15 Abs. 1:

Ein Nachweis der Befähigung zum Hundeführer soll mindestens jährlich erfolgen. Die Befähigung zum Hundeführer setzt neben den erforderlichen Kenntnissen und praktischen Fähigkeiten voraus, dass der Hundeführer ruhig und besonnen ist, Verständnis und Einfühlungsvermögen für den Hund besitzt und fähig ist, in eindeutiger Weise auf den Hund einzuwirken.

Siehe auch:

§ 28 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO),

C 7

§§ 2, 7 Abs. 2, §§ 8, 12 und 14 BG-Vorschrift „Allgemeine Vorschriften“ (BGV A 1).

§ 16 Hundeführung

(1) Die Übernahme und Abgabe des Hundes einschließlich des An- und Ableinens müssen im Zwinger bei geschlossener Tür vorgenommen werden. Bei zulässiger Anbindehaltung kann die Übernahme und Abgabe auch an den entsprechenden Einrichtungen erfolgen. Eine Übergabe von Person zu Person ist nicht erlaubt.

(2) Vor jeder Kontaktaufnahme mit einem Hund haben sich die vom Unternehmer hierzu beauftragten Versicherten in geeigneter Weise davon zu überzeugen, dass der Hund folgsam und nicht aggressiv ist. Andernfalls ist der Direktkontakt zu unterlassen und der Hund nicht einzusetzen.

(3) Werden Hunde mit verschiedenen Hundeführern eingesetzt, so ist eine einheitliche Kommandosprache festzulegen und anzuwenden.

(4) Die Befestigung der Führleine am Körper des Hundeführers sowie am Fahrrad oder Moped ist untersagt.

(5) Eine Hundeführung ohne Führleine darf nur in Objektbereichen erfolgen, in denen eine Begegnung mit Dritten nicht zu erwarten ist.

(6) Bei einer Begegnung mit Dritten ist der angeleinte Hund fest an der kurzen Leine so zu führen, dass er Dritte nicht erreichen kann.

DA zu § 16 Abs. 1:

Das An- und Ableinen des Hundes im Zwinger oder an der Einrichtung für die Anbindehaltung soll eine Gefährdung anderer Personen verhindern und trägt der nur personenbezogenen Unterordnung des Hundes unter den Menschen Rechnung. Deshalb soll zur Verringerung des Unfallrisikos ein Wechsel des Hundeführers nur aus zwingenden Gründen erfolgen.

DA zu § 16 Abs. 2:

Die Kontaktaufnahme mit dem Hund soll durch Ansprechen und unter Nennung seines Namens erfolgen. Hierbei soll auf die Möglichkeit einer Geruchswahrnehmung durch den Hund geachtet werden. An-

zeichen für eine aggressive Stimmung des Hundes sind unter anderem gefletschte Zähne, zurückgezogene Lefzen, Knurren, gesträubte Nacken- und Rückenhaare oder ein Steifhalten der Rute.

DA zu § 16 Abs. 3:

Die Kommandos sollen mit ruhiger Sprechstimme gegeben werden. Große Lautstärke soll besonderen Ausnahmesituationen vorbehalten bleiben.

DA zu § 16 Abs. 4:

Siehe auch § 28 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO).

DA zu § 16 Abs. 5:

Dritte sind auch andere Hundeführer oder sonstige für Wach- und Sicherungsaufgaben eingesetzte Personen.

DA zu § 16 Abs. 6:

Zum Anleinen und festen Führen eignen sich nur Halsbänder und Führleinen mit Handschlaufen in einwandfreiem Zustand, wobei die Verbindung mit dem Halsband so ausgeführt ist, dass ein unbeabsichtigtes Lösen oder Verdrehen der Führleine ausgeschlossen werden kann.

Fest an der kurzen Leine führen bedeutet in diesem Zusammenhang, dass keine straffe Leinenhaltung erfolgt, jedoch ein ausreichender Sicherheitsabstand zu Dritten gewährleistet ist.

Ist z.B. in öffentlichen Verkehrsmitteln und in Menschenansammlungen ein sicherer Abstand nicht möglich, so kann eine entsprechende Sicherheit durch einen angelegten Beißkorb erreicht werden. Das Anlegen eines Beißkorbes stellt auch eine Sicherheitsmaßnahme bei der Hundepflege und einer gegebenenfalls erforderlichen tierärztlichen Behandlung dar.

§ 17

Transport von Hunden

Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass Kraftfahrzeuge für den Transport von Hunden mit einer Abtrennung zwischen Transportraum und Fahrgastbereich ausgerüstet sind. Werden mehrere Hunde

C 7

gleichzeitig in einem Fahrzeug transportiert, muss zusätzlich eine Trennung der Hunde voneinander möglich sein und dann erfolgen, wenn das Verhalten der Hunde ihren Transport zusammen in einem Transportraum nicht zulässt.

DA zu § 17:

Als Trennvorrichtung eignen sich z.B. Gitter oder Netze, die fest verspannt und sicher gegen Durchbeißen ausgeführt sind. Geschlossene Kofferräume sind für den Transport von Hunden nicht geeignet.

Siehe auch BG-Vorschrift „Fahrzeuge“ (BGV D 29).

§ 18

Ausrüstung mit Schusswaffen

(1) Der Unternehmer hat unter Beachtung der waffenrechtlichen Bestimmungen sicherzustellen, dass eine Ausrüstung des Wach- und Sicherungspersonals mit Schusswaffen nur dann erfolgt, wenn er dies ausdrücklich anordnet. Es dürfen nur Versicherte mit Schusswaffen ausgerüstet werden, die nach dem Waffenrecht zuverlässig, geeignet und sachkundig sowie an den Waffen ausgebildet sind.

(2) Der Unternehmer hat sicherzustellen, dass Versicherte, die Träger von Schusswaffen nach Absatz 1 sind, regelmäßig an Schießübungen teilnehmen und ihre Schießfertigkeit sowie Sachkunde nach dem Waffenrecht ihm oder einem Sachkundigen nachweisen.

(3) Schießübungen nach Absatz 2 müssen unter der Aufsicht eines nach Waffenrecht Verantwortlichen auf Schießstandanlagen durchgeführt werden, die den behördlich festgelegten sicherheitstechnischen Anforderungen entsprechen.

(4) Der Unternehmer hat sicherzustellen, dass über die Schießübungen, die Schießfertigkeit und den Sachkundestand Aufzeichnungen geführt werden.

(5) Der Unternehmer hat sicherzustellen, dass der Entzug von Schusswaffen nach Absatz 1 unverzüglich erfolgt, wenn die Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 bei den Versicherten nicht mehr gegeben sind.

DA zu § 18:

Die Ausrüstung mit Schusswaffen soll aufgrund der sich daraus ergebenden Gefahrmomente auf das zwingend notwendige Maß begrenzt werden.

Bei besonderen Wach- und Sicherungsaufgaben, z.B. Geld- und Werttransporten, Personenschutzaufgaben oder der Sicherung von militärischen Objektbereichen kann eine Ausrüstung mit Schusswaffen erforderlich sein.

Die Zuverlässigkeit und Eignung zum Tragen von Schusswaffen ist nicht gegeben bei

- offensichtlich erkennbarer Einschränkung der geistigen oder körperlichen Voraussetzungen,
 - der Einwirkung von Alkohol, berauschenden oder anderen die Reaktionsfähigkeit beeinträchtigenden Mitteln,
 - nicht ausreichendem Stand der Sachkunde oder nicht regelmäßiger und erfolgreicher Teilnahme an den Schießübungen,
 - Missbrauch von Schusswaffen oder dem Führen unzulässiger Schusswaffen oder Munition
- oder
- eigenmächtig vorgenommenen technischen Veränderungen von Schusswaffen oder Munition.

Als ausreichend ausgebildet und sachkundig gilt, wer die erforderlichen Fähigkeiten und Kenntnisse über den Umgang mit Schusswaffen und Munition, die Reichweite und Wirkungsweise der Geschosse, die waffenrechtlichen Vorschriften sowie insbesondere über die Bestimmungen über Notwehr und Notstand nachgewiesen hat.

Eine regelmäßige Teilnahme an den Schießübungen ist dann gegeben, wenn die Teilnahme an den Übungen in der Regel mindestens viermal jährlich erfolgt und hierbei grundsätzlich ein Zeitabstand von drei Monaten eingehalten wird.

Der ausreichende Stand der Sachkunde ist anzunehmen, wenn ein entsprechender Nachweis einmal jährlich erbracht wird.

Sachkundiger für die Prüfung der Handhabungssicherheit von Schusswaffen siehe Durchführungsanweisungen zu § 19.

Siehe auch:

- Waffengesetz (WaffG),

C 7

- Verordnungen zum Waffengesetz,
- Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Anwendung unmittelbaren Zwanges und die Ausübung besonderer Befugnisse durch Soldaten der Bundeswehr und zivile Wachpersonen,
- Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Waffengesetz,
- § 32 BG-Vorschrift „Explosivstoffe – Allgemeine Vorschrift“ (BGV B 5),
- BG-Vorschrift „Lärm“ (BGV B 3),
- Richtlinien für die Errichtung und Abnahme von Schießstandanlagen für sportliches und jagdliches Schießen sowie für Verteidigungsschießen (Richtlinien Schießstandbau).

§ 19

Schusswaffen

(1) Es dürfen nur Schusswaffen bereitgehalten und geführt werden, die amtlich geprüft sind und ein in der Bundesrepublik Deutschland anerkanntes Beschuszeichen tragen.

(2) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass Schusswaffen bei Verdacht auf Mängel, mindestens jedoch einmal jährlich durch Sachkundige hinsichtlich ihrer Handhabungssicherheit geprüft werden.

(3) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, daß die Instandsetzung von Schusswaffen nur durch Inhaber einer Erlaubnis nach § 7 oder § 41 WaffG erfolgt.

(4) Das Bereithalten und Führen von Schreck- oder Gas-Schusswaffen ist bei der Durchführung von Wach- und Sicherungsaufgaben unzulässig.

DA zu § 19:

Sachkundiger für die Prüfung der Handhabungssicherheit von Schusswaffen ist, wer aufgrund seiner Ausbildung und Erfahrung ausreichende Kenntnisse über die jeweiligen Schusswaffen besitzt und mit den einschlägigen staatlichen Vorschriften, BG-Vorschriften, Richtlinien, BG-Regeln und allgemein anerkannten Regeln der Technik soweit vertraut ist, dass er die Handhabungssicherheit der Waffen beurteilen kann.

Die Instandsetzung oder Bearbeitung von Schusswaffen ist nach §§ 7 oder 41 WaffG nur Personen erlaubt, die hierfür eine Erlaubnis der zuständigen Behörde besitzen. Dies können z.B. Büchsenmacher oder entsprechend ausgebildetes Personal einschlägiger Hersteller und Fachwerkstätten sein.

Schreck- oder Gas-Schusswaffen sind bei der Durchführung von Wach- und Sicherungsaufgaben als gefährlich anzusehen, da sie ein trügerisches Sicherheitsgefühl vermitteln und ihr Einsatz bei Konfrontationen mit schusswaffentragenden Tätern zu einer extremen Gefährdung ohne ausreichende Selbstverteidigungsmöglichkeit führt.

Siehe auch:

- Waffengesetz (WaffG),
- Verordnungen zum Waffengesetz,
- Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Waffengesetz.

§ 20

Führen von Schusswaffen und Mitführen von Munition

(1) Schusswaffen müssen in geeigneten Trageeinrichtungen geführt werden. Das Abgleiten oder Herausfallen der Waffe muss durch eine Sicherung verhindert sein.

(2) Munition darf nicht lose mitgeführt werden.

(3) Außer bei drohender Gefahr darf sich keine Patrone vor dem Lauf befinden. Dies gilt nicht, wenn durch konstruktive Maßnahmen sichergestellt ist, dass sich bei entspanntem Hahn kein Schuss lösen kann.

(4) Geführte Schusswaffen mit einer äußeren Sicherungseinrichtung sind, ausgenommen bei ihrem Einsatz, zu sichern.

(5) Von den Bestimmungen der Absätze 3 und 4 darf für Bereiche abgewichen werden, in denen entsprechende behördliche oder militärische Sonderregelungen bestehen.

DA zu § 20 Abs. 1:

Diese Forderungen gelten auch innerhalb befriedeten Besitztums.

DA zu § 20 Abs. 5:

Dies trifft z.B. auf Bereiche der Bundeswehr, der Deutschen Bundesbank und Objektbereiche von kerntechnischen Einrichtungen zu.

§ 21

Übergabe von Schusswaffen, Kugelfangeinrichtungen

(1) Schusswaffen dürfen nur in entladenem Zustand übergeben werden.

(2) Der Übernehmende hat sich sofort vom Ladezustand der Waffe zu überzeugen und diese auf augenfällige Mängel zu kontrollieren.

(3) Bei Feststellung von Mängeln darf die Waffe nicht geführt werden. Vor einer Wiederverwendung ist sie einer sachkundigen Instandsetzung zuzuleiten.

(4) Beim Laden und Entladen von Schusswaffen müssen diese an sicherem Ort auf eine geeignete Kugelfangeinrichtung gerichtet sein. Jegliches Hantieren mit der Waffe hat hierbei so zu erfolgen, dass keine Versicherten durch einen sich lösenden Schuss verletzt werden können.

DA zu § 21:

Als eine geeignete Kugelfangeinrichtung kann z.B. ein Behälter mit einer Grundfläche von mindestens 0,6 m x 0,6 m angesehen werden, der zumindest 0,3 m hoch mit Sand gefüllt ist. Der Ort, an dem sich die Kugelfangeinrichtung befindet, ist als geeignet anzusehen, wenn er in der Nähe der Übergabestelle und außerhalb von Verkehrs- und Aufenthaltsbereichen liegt und ausreichende Bewegungsfreiheit für das Laden und Entladen gegeben ist.

Siehe auch:

- Waffengesetz (WaffG),
- Verordnungen zum Waffengesetz,
- Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Waffengesetz,
- §§ 2, 7, 36 und 37 BG-Vorschrift „Allgemeine Vorschriften“ (BGV A 1).

§ 22

Aufbewahrung von Schusswaffen und Munition

(1) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass für die Aufbewahrung von Schusswaffen und Munition zumindest Stahlblechschränke mit Sicherheitsschloss oder entsprechend sichere Einrichtungen vorhanden sind, die eine getrennte Unterbringung von Waffen und Munition ermöglichen und Schutz gegen Abhandenkommen oder unbefugten Zugriff gewährleisten.

(2) Die Aufbewahrung von Schusswaffen und Munition muss in verschlossenen Einrichtungen nach Absatz 1 erfolgen. Schusswaffen dürfen nur im entladenen Zustand aufbewahrt werden.

DA zu § 22:

Die Maßnahmen zur sicheren Aufbewahrung von Schusswaffen und Munition sollten mit der zuständigen kriminalpolizeilichen Beratungsstelle abgestimmt werden.

Siehe auch:

- Waffengesetz (WaffG),
- Verordnungen zum Waffengesetz,
- Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Waffengesetz,
- §§ 2, 5 und 36 BG-Vorschrift „Allgemeine Vorschriften“ (BGV A 1).

§ 23

Alarmempfangszentralen

Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass Alarmempfangszentralen, die aufgrund ihrer Aufgabenstellung als überfallgefährdet anzusehen und mit Wach- und Sicherungspersonal besetzt sind, ausreichend gesichert sind.

DA zu § 23:

Von einer Überfallgefährdung ist insbesondere immer dann auszugehen, wenn z.B. Einbruchmeldeanlagen oder dergleichen auf die Empfangszentrale aufgeschaltet sind.

Diese Forderung nach ausreichender Sicherung ist z.B. erfüllt, wenn

- Fenster, die ohne Hilfsmittel von außen erreichbar sind, Sicherungen gegen Einblick von außen haben, feststehend sind und die Verglasung mindestens der Widerstandsklasse B2/C2 auf Durchbruch- und Durchschusshemmung nach DIN 52 290 „Angriffhemmende Verglasungen“ entspricht;
- sonstige Fenster Sicherungen gegen Einblick von außen haben, außer zum Zwecke der Reinigung nur kippbar geöffnet werden können und die Verglasung mindestens der Widerstandsklasse A3 auf Durchwurfhemmung nach DIN 52 290 „Angriffhemmende Verglasungen“ entspricht;
- die Beschläge der Fenster dem Widerstandswert der Verglasungen entsprechen;

C 7

- Außentüren mindestens der Widerstandsklasse B2/C2 auf Durchbruch- und Durchschusshemmung nach DIN 52 290 „Angriffhemmende Verglasungen“ entsprechen, selbstschließend ausgeführt sind, sich von außen nur mit Schlüsseln oder entsprechenden Elementen öffnen lassen, einen Durchblick von innen nach außen gewähren, ein Einblick von außen verhindert ist und Schlösser und Beschläge der Widerstandsklasse der Türen entsprechen
sowie
- eine den Regeln der Technik entsprechende Überfallmeldeanlage installiert ist.

Siehe auch:

§§ 2, 5 und 18 BG-Vorschrift „Allgemeine Vorschriften“ (BGV A 1),
Richtlinien für Überfall- und Einbruchmeldeanlagen mit Anschluss an die Polizei (ÜEA),

DIN 18 103 „Türen; Einbruchhemmende Türen; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen“,

DIN 52 290-1 „Angriffhemmende Verglasungen; Begriffe“,

DIN 52 290-2 „Angriffhemmende Verglasungen; Prüfung auf durchschusshemmende Eigenschaft und Klasseneinteilung“,

DIN 52 290-3 „Angriffhemmende Verglasungen; Prüfung auf durchbruchhemmende Eigenschaft gegen Angriff mit schneidfähigem Schlagwerkzeug und Klasseneinteilung“,

DIN 52 290-4 „Angriffhemmende Verglasungen; Prüfung auf durchwurfhemmende Eigenschaft und Klasseneinteilung“,

DIN VDE 0833-1 „Gefahrenmeldeanlagen für Brand, Einbruch und Überfall; Allgemeine Festlegungen“,

DIN VDE 0833-3 „Gefahrenmeldeanlagen für Brand, Einbruch und Überfall; Festlegungen für Einbruch- und Überfallmeldeanlagen“.

III. Besondere Bestimmungen für Geldtransporte

§ 24

Eignung

Der Unternehmer darf für Geldtransporte nur Personen einsetzen, die mindestens 18 Jahre alt, persönlich zuverlässig und geeignet sowie für diese Aufgabe besonders ausgebildet und eingewiesen sind.

DA zu § 24:

Die Ausbildung kann betriebsintern durchgeführt werden, wenn hierbei gewährleistet ist, dass alle sicherheitstechnisch erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten sowie die geltenden Rechtsnormen und Vorschriften in ausreichendem Maße vermittelt werden. Hiervon unbenommen sind behördliche Prüfungen.

§ 25**Geldtransporte durch Boten**

(1) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass Geldtransporte durch Boten in öffentlich zugänglichen Bereichen von mindestens zwei Personen durchgeführt werden, von denen eine Person die Sicherung übernimmt. Dies gilt auch für entsprechende Wegstrecken zwischen Transportfahrzeugen und Übergabe- oder Übernahmestellen.

(2) Von Absatz 1 darf nur abgewichen werden, wenn

- das Geld unauffällig in der bürgerlichen Kleidung getragen wird,
 - der Transport nicht als Geldtransport erkennbar ist,
 - der Anreiz zu Überfällen durch technische Ausrüstungen, die für Außenstehende deutlich erkennbar sind, nachhaltig verringert wird
- oder
- ausschließlich Hartgeld transportiert wird und dies auch für Außenstehende durch Transportverlauf und Transportabwicklung erkennbar ist.

(3) Zum Tragen bestimmte Geldtransportbehältnisse müssen ausreichend handhabbar sein. Sie dürfen mit Boten nicht fest verbunden sein.

DA zu § 25 Abs 1:

Zur Vermeidung von Wegstrecken durch öffentlich zugängliche Bereiche eignen sich z.B.

- Fahrzeug-Andocksysteme,
 - Fahrzeug-Schleusen,
 - geschlossene Hofräume
- sowie

C 7

- vorübergehend unter Verschluss zu nehmende Gebäudeteile, die durch ihre Ausführung und Anordnung Außenstehenden den Zugang verwehren und entsprechend verwendet werden.

Tiefgaragen und Parkhäuser erfüllen diese Voraussetzungen grundsätzlich nicht.

DA zu § 25 Abs. 2:

Als bürgerliche Kleidung sind alle Kleidungsstücke anzusehen, die keine Dienstkleidung sind und keine Hinweise auf die Firmenzugehörigkeit oder dergleichen geben.

Hierzu gehören auch Taschen und Behältnisse, die allgemein üblich sind und keinen Rückschluss auf ihren Inhalt zulassen.

Geldtransporte gelten als für Außenstehende erkennbar, wenn z.B. Ausrüstung des Personals, eingesetzte Fahrzeuge, Transportverlauf oder Transportabwicklung entsprechende Rückschlüsse zulassen.

Technische Ausrüstungen zur nachhaltigen Verringerung des Anreizes zu Überfällen sind z.B.:

- Geldtransportbehältnisse, die nach einer erzwungenen Übergabe oder dem Entreißen automatisch sofort oder in angemessenem Zeitabstand einen optischen Alarm durch eine wirksame Farbrauchentwicklung gewährleisten, sowie
- entsprechend ausgeführte Geräte, die mit den Geldtransportbehältnissen während des Transportes fest verbunden sind.

Zusätzliche Einrichtungen in Verbindung mit der Aktivierung der Farbrauchentwicklung, z.B. ein akustischer Alarm, sind empfehlenswert.

Die Funktionssicherheit von Technischen Ausrüstungen zur nachhaltigen Verringerung des Anreizes zu Überfällen kann durch eine Prüfung des zuständigen Unfallversicherungsträgers nachgewiesen werden.

DA zu § 25 Abs. 3:

Eine ausreichende Handhabbarkeit von Geldtransportbehältnissen wird z.B. durch deren Ausführung, Formgebung, Abmessungen und Gewicht bestimmt. Hierbei ist als Grenzlast bei häufiger Handhabung für einen Mann ein Gesamtgewicht von 25 kg und für eine Frau ein Gesamtgewicht von 12 kg anzusehen. Im Interesse einer besseren Handhabbarkeit sind geringere Gesamtgewichte anzustreben.

Siehe auch:

DIN 30784-1 „Transportkette; Transportkette für Geld und Werte; Maßbliche Koordination“,

DIN 30784-2 „Transportkette; Transportkette für Geld und Werte; Anforderungen für die Stapelfähigkeit“.

§ 26

Geldtransporte mit Fahrzeugen

(1) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass Geldtransporte nur mit hierfür besonders gesicherten Fahrzeugen – Geldtransportfahrzeugen – durchgeführt werden.

(2) Abweichend von Absatz 1 dürfen Transporte, bei denen ausschließlich Hartgeld transportiert wird, oder Transporte, die für Außenstehende nicht durch äußere Hinweise auf dem Fahrzeug, die Bauart des Fahrzeuges, die Ausrüstung der Personen, Transportverlauf oder Transportabwicklung als Geldtransporte zu erkennen sind, auch in sonstigen Fahrzeugen durchgeführt werden.

(3) Belegtransporte, die für Außenstehende mit Geldtransporten verwechselbar sind oder bei denen regelmäßig Geld mitgeführt wird, müssen wie erkennbare Geldtransporte in Geldtransportfahrzeugen durchgeführt werden.

(4) Sind bei Fahrten zu Übernahme- oder Übergabestellen Umstände erkennbar, die auf eine erhöhte Gefährdung schließen lassen, ist vor jedem Verlassen des Fahrzeugs die weitere Vorgehensweise mit anderen Stellen abzustimmen.

(5) Geldtransportfahrzeuge müssen während des Be- und Entladens in öffentlich zugänglichen Bereichen ständig besetzt bleiben. Hierbei müssen die Türen des mit mindestens einer Person besetzten Fahrzeugteils verriegelt sein.

(6) Überfälle sind unverzüglich über Funk zu melden. Akustisch-optisch wirkende Fahrzeug-Alarmanlagen sind jedoch nur den jeweiligen Umständen entsprechend zu betätigen, sofern hierdurch keine zusätzliche Gefährdung zu erwarten ist.

C 7

DA zu § 26 Abs. 1:

Geldtransportfahrzeuge gelten als ausreichend gesichert, wenn sie den Bestimmungen der BG-Vorschrift „Fahrzeuge“ (BGV D 29) und insbesondere den BG-Regeln „Sicherheitsregeln für Geldtransportfahrzeuge“ (BGR 135) entsprechen.

DA zu § 26 Abs. 2:

Diese Abweichung soll den Geldtransport in einem sonstigen Fahrzeug ermöglichen, wenn im Einzelfall aus nicht vorhersehbaren Gründen ein besonders gesichertes Fahrzeug – Geldtransportfahrzeug – nicht zur Verfügung steht und der Transport für Außenstehende nicht erkennbar ist.

Geldtransporte gelten für Außenstehende als nicht erkennbar, wenn die nachstehenden Bedingungen eingehalten werden:

- Kleidung und Ausrüstung des Personals, einschließlich verwendeter Taschen und Behältnisse dürfen keinerlei Rückschlüsse auf die Firmenzugehörigkeit und Durchführung eines Geldtransportes zulassen,
- der Geldtransport darf weder durch die Bauart noch durch die Ausrüstung oder Kennzeichnung des eingesetzten Fahrzeuges erkennbar sein,
und
- Transportverlauf oder Transportabwicklung dürfen keine Rückschlüsse auf einen Geldtransport zulassen.

DA zu § 26 Abs. 4:

Umstände, die auf eine erhöhte Gefährdung schließen lassen und gegebenenfalls der Täuschung dienen, können z.B. sein:

Verkehrsunfälle, plötzliche Verkehrskontrollen, neue Fahrbahnblockierungen, Umleitungen, Baustellen und Bauzelte, im Ladebereich abgestellte, auffällige Fahrzeuge sowie sich ungewöhnlich verhaltende Personen.

Andere Stellen sind z.B. die Einsatzzentrale, die anzufahrende Stelle oder die örtlich zuständige Polizei.

DA zu § 26 Abs. 5:

Durch die festgelegte ständige Besetzung von Geldtransportfahrzeugen während des Be- und Entladens in öffentlich zugänglichen Bereichen soll sichergestellt werden, dass die Verbindung mit anderen Stellen jederzeit erfolgen kann. Die Festlegungen für die Durchführung von Geldtransporten durch Boten nach § 25 gelten unabhängig hiervon.

DA zu § 26 Abs. 6:

Ein zusätzlicher Funkkontakt zwischen Geldboten und Geldtransportfahrzeugen ist empfehlenswert.

§ 27**Werteräume**

(1) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass zum Schutze der Versicherten Werteräume für die Bearbeitung von Banknoten gegen Überfälle gesichert sind.

(2) Der Unternehmer hat sicherzustellen, dass Türen von Geldschranken und Tresoranlagen beim Öffnen keine Quetsch- und Scherstellen mit Bauwerksteilen oder Einrichtungsgegenständen bilden können.

DA zu § 27 Abs. 1:

Die Forderung nach ausreichender Sicherung ist unabhängig von den Auflagen der Sachversicherer dann erfüllt, wenn z.B. die in den Durchführungsanweisungen zu § 23 aufgeführten Sicherungen installiert sind.

DA zu § 27 Abs. 2:

Diese Forderung ist z.B. durch ausreichende Abstände bei der Aufstellung, durch Anbringung ausreichend dimensionierter Abstandshalter oder durch Türstopper erfüllt.

IV. Ordnungswidrigkeiten**§ 28****Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 209 Abs. 1 Nr. 1 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen des § 2 in Verbindung mit

§ 3,

§ 4 Abs. 1, 2 Satz 1, Absatz 3 Satz 2,

§ 5 Satz 1 oder 3,

§ 6 Abs. 2,

§§ 7, 8 Abs. 1 Satz 1 oder 2, Absatz 2 Satz 2, Absatz 3,

§§ 9, 10 Abs. 1, 3, 4 oder 5,

C 7

§ 12 Abs. 1 Satz 1,
§ 13,
§ 14 Abs. 1, 2 Satz 2,
§ 15 Abs. 1,
§ 16 Abs. 1 Satz 1 oder 3, Absatz 3, 4 oder 6,
§ 17,
§§ 18, 19, 20 Abs. 1 Satz 2, Absatz 2, 3 Satz 1, Absatz 4,
§ 21 Abs. 1 bis 3, Absatz 4 Satz 2,
§§ 22, 24, 25 Abs. 1, 3 Satz 2,
§ 26 Abs. 1, 3 oder 5 oder
§ 27

zuwiderhandelt.

V. Inkrafttreten

§ 29

Inkrafttreten

Diese Berufsgenossenschaftliche Vorschrift für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit (BG-Vorschrift) tritt am 01.10.90 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Unfallverhütungsvorschrift „Bewachung“ (VBG 68) vom 1. Mai 1964 außer Kraft.

Genehmigung

Die vorstehende Berufsgenossenschaftliche Vorschrift für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit (BG-Vorschrift) „**Wach- und Sicherungsdienste**“ (BGV C 7) wird genehmigt.

Bonn, den 6. September 1990

Az.: III b 2-34 583-1-(1)-34 124-2

Der Bundesminister für Arbeit
und Sozialordnung

(Siegel)

Im Auftrag
(gez. Weinmann)

Veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 182 vom 27. September 1990.

Genehmigung

Der vorstehende 1. Nachtrag zur Berufsgenossenschaftlichen Vorschrift für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit „**Wach- und Sicherungsdienste**“ (**BGV C 7**) wird genehmigt.

Bonn, den 2. Dezember 1996

Az.: III b 2-34 120-1-(31)-34 124-2

Das Bundesministerium für Arbeit
und Sozialordnung

(Siegel)

Im Auftrag
(gez. Streffer)

Veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 233 vom 12. Dezember 1996.

C 7

Anhang

Bezugsquellenverzeichnis

Nachstehend sind die Bezugsquellen der in den Durchführungsanweisungen aufgeführten Vorschriften und Regeln zusammengestellt:

1. Gesetze / Verordnungen

Bezugsquelle: Buchhandel oder Carl Heymanns Verlag KG,
Luxemburger Straße 449, 50939 Köln.

2. Berufsgenossenschaftliche Vorschriften für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit (BG-Vorschriften)

Bezugsquelle: Berufsgenossenschaft
oder
Carl Heymanns Verlag KG,
Luxemburger Straße 449, 50939 Köln.

3. Richtlinien, Sicherheitsregeln, Regeln, Grundsätze, Merkblätter und andere berufsgenossenschaftliche Schriften für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit

Bezugsquelle: Berufsgenossenschaft
oder
Carl Heymanns Verlag KG,
Luxemburger Straße 449, 50939 Köln.

4. DIN-Normen

Bezugsquelle: Beuth Verlag GmbH,
Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin.

5. VDE-Bestimmungen

Bezugsquelle: VDE-Verlag GmbH,
Bismarckstraße 33, 10625 Berlin

6. Richtlinien Schießstandbau

Bezugsquelle: Deutscher Schützenbund e.V.,
Lahnstraße 120, 65195 Wiesbaden-Klarenthal.